

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 13.

Freitag, den 25. März

1836.

W a r n u n g.

Es scheint nicht immer allenthalben beherzigt zu werden, daß in den meisten deutschen Staaten, und namentlich auch im Königreiche Sachsen, das Einlegen versiegelter Briefe in Fahrpostpakete bei bedeutender Strafe verboten ist, und wir glauben daher im Interesse unserer auswärtigen Herren Collegen zu handeln, wenn wir auf diesen Gegenstand hiermit nochmals zur Verhütung von Nachtheilen besonders aufmerksam machen.

Leipzig, den 19. März 1836.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

B u c h h a n d e l.

Der Codex buchhändlerischer Usancen.

In der ersten Generalversammlung des Börsenvereins der vorjährigen Ostermesse ist bekanntlich beschlossen worden, daß in Folge einer Aufforderung in d. Bl. ein „Codex buchhändlerischer Usancen“ ausgearbeitet werden solle, daß, da eine solche Arbeit nicht füglich von einem Einzelnen ausgehen könne, in dem Börsenblatt eine Discussion darüber zu eröffnen sei, und daß, nachdem alle Stimmen würden gehört worden sein, ich die Resultate aus derselben zusammenstellen und der diesjährigen Generalversammlung vorlegen solle; ich verwahrte mich dabei ausdrücklich gegen eigenes einseitiges Ausarbeiten, weil die jetzigen Gebrechen des Sortimentshandels, von dem ich nun seit vielen Jahren ausgeschieden bin, mir unmöglich vollständig bekannt sein können, und ich meine eigene Handlung fast ganz nach den althergebrachten Principien, die ich noch immer für unübertroffen (nicht unübertreffbar, 3r Jahrgang.

wie irrig in dem gedruckten Actum steht) halte. In Folge dieses Beschlusses erging zunächst eine Aufforderung von Seiten der Redaction d. Bl. (in Nr. 28 d. v. J.) zur Einsendung von Materialien, mit dem Hinzufügen, daß alles, auch das Geringfügig-Scheinende, was ein buchhändlerisches Herkommen an irgend einem Orte Deutschlands bezeichne oder betreffe, zur Aufnahme in d. Bl. oder resp. zur Benützung sehr willkommen sein werde.

In Nr. 34 des Börsenblattes erließ ich auch selbst noch eine ähnliche Aufforderung, wobei ich nicht nur einige Fingerzeige über verschiedene Punkte, die einer Regulirung zu bedürfen scheinen, mich zu geben bemühte, sondern auch einen, vermuthlich im Jahre 1800 erschienenen, sogenannten „Vertrag der Buchhändler über verschiedene Gegenstände ihres Handels“ zu weiteren Andeutungen mit abdrucken ließ.

Dem allen ungeachtet ist, wie jeder Leser des Börsenblattes wird zugeben müssen, die Ausbeute an Materialien für eine solche Arbeit so unerheblich gewesen, daß es un-